

Vorlage Nr. 15/1110

öffentlich

Datum: 02.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH gem. § 26 SchwbAV

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 15/1110 die Förderung der behinderungsgerechten Einrichtung von sechs Arbeitsplätzen bei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Höhe von 136.000 € gem. § 26 SchwbAV aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	136.000 €	Aufwendungen:	136.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	136.000 €	Auszahlungen:	136.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM GmbH) ist in Duisburg ansässig und mit rd. 3.000 Beschäftigten in der Stahlindustrie tätig. Das Unternehmen beabsichtigt, fünf pneumatische Handhabungs-Manipulatoren als behinderungsbedingt erforderliche Hilfsmittel zur Entlastung von sechs in der Gießerei beschäftigten Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung anzuschaffen.

Die HKM GmbH beantragt gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV einen Zuschuss zur behinderungsgerechten Einrichtung der Arbeitsstätte in Höhe von 136.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine positive fachtechnische Stellungnahme des technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamts liegt vor.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1110:

1. Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM GmbH) ist ein in Duisburg ansässiges Unternehmen der Stahlindustrie. Die HKM GmbH betreibt mit rd. 3.000 Beschäftigten ein Stahlwerk, eine Kokerei, zwei Hochöfen, ein Kraftwerk und eine Sinteranlage. Die HKM GmbH erzeugt in Duisburg-Huckingen aus Eisenerz und Kohle Rohstahl, der für den Transport und die industrielle Weiterverarbeitung vergossen wird.

Die Quote der anerkannt schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten wird seit Jahren erfüllt und liegt aktuell bei 8,47 %.

2. Beantragte Maßnahme

In der Gießerei wird an fünf Gießanlagen flüssiger Stahl abgegossen und zu Brammen oder Stangen geformt. In der Gießerei arbeiten sechs Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, die behinderungsbedingt aufgrund verschiedener körperlicher Beeinträchtigungen z.B. der Atemwege oder des Herz-Kreislaufsystems ein Hilfsmittel bei der Vorbereitung der Stahlpfannen benötigen. Die täglich mehrfach zu verrichtenden Tätigkeit erfordert u.a., bei extremen Temperaturbedingungen die Angießspritze (ca. 18 kg) vorzubereiten, zur Stahlpfanne zu tragen und nach dem Gießen wieder zu entfernen. Die HKM GmbH beabsichtigt, fünf pneumatische Handhabungs-Manipulatoren als Säulengerät mit einer speziellen mechanischen Aufnahmeeinheit für die Gießspritze anzuschaffen. Damit werden der Transport und das manuelle Einsetzen der Angießspritze deutlich erleichtert.

Die Manipulatoren werden prioritär von den sechs Beschäftigten mit Schwerbehinderung genutzt. In Zeiten, in denen die Manipulatoren nicht von den Beschäftigten mit Schwerbehinderung betrieben werden, sollen weitere Personen, die ebenfalls bereits entsprechende Einschränkungen haben, die Geräte nutzen können. Ziel der Fördermaßnahme ist es, akut für die Personen mit Schwerbehinderung und zudem präventiv zu wirken.

3. Zuschüsse zur behinderungsgerechten Einrichtung

Arbeitgeber können gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV Zuschüsse erhalten für die entstehenden notwendigen Kosten der behinderungsgerechten Einrichtung der Arbeitsstätte einschließlich Betriebsanlagen, Maschinen und Geräten. Gemäß der Richtlinie des LVR-Inklusionsamtes zur Förderpraxis für Leistungen nach § 26 SchwbAV kann eine Förderung in Höhe von 80 % der anzuerkennenden Gesamtinvestitionskosten gewährt werden, wenn der Arbeitgeber die gesetzliche Pflichtquote erfüllt. Für Leistungen nach § 26 SchwbAV gibt es keine Förderhöchstgrenze.

Für die behinderungsgerechte Einrichtung der Arbeitsstätte von sechs Personen mit einer Schwerbehinderung macht die HKM GmbH Investitionskosten von 170.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für fünf pneumatische Handhabungs-Manipulatoren á 34.000 €. Diese Investition kann gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV mit 136.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition und einem Zuschuss in Höhe von 22.667 € für jeden der sechs Arbeitsplätze. Der verbleibende Betrag von 34.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert.

Gem. Richtlinie des LVR-Inklusionsamtes wird für den Zuschuss zur behinderungsgerechten Einrichtung für jeden Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 500 € pro Monat festgelegt, dies entspricht einer Bindungsfrist von 45 Monaten für jeden der sechs Arbeitsplätze.

Eine positive fachtechnische Stellungnahme des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamts liegt vor.

4. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Förderung der behinderungsgerechten Einrichtung von sechs Arbeitsplätzen bei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH gemäß § 185 Abs. 3 Ziffer 2a SGB IX in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV in Höhe von insgesamt 136.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r